



# Skatsportverbandsgruppe Süd Hessen e.V. VG 14.04



## Satzung

### § 1 Einführungsbestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen "Skatsportverbandsgruppe Süd Hessen e.V." (nachstehend als VG bezeichnet) und ist als solcher Mitglied im Landesverband „Hessischer Skat-Sport-Verband e.V.“ (LV) und darüber mittelbar auch Mitglied des „Deutscher Skatverband e.V.“ (DSkV). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die VG hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- (3) Als Gründungstag gilt der 15.01.1994.

### § 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die VG ist die Vertretung aller südhessischen Skatspieler/innen, die ihm über die angeschlossenen Vereine angehören.
- (2) Zweck der VG ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Skatordnung des DSKV als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich bindend zu wirken. Insbesondere sollen Jugendliche und alle sozialen Schichten der Bevölkerung für den Skatsport gewonnen werden. Die VG ist unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und soll insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:
  - (a) Ausrichtung von Skatturnieren und Meisterschaften in Südhessen;
  - (b) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb;
  - (c) Förderung der Jugendarbeit;
  - (d) Schiedsrichterausbildung;
  - (e) Werbung von Skatspieler/innen als Mitglieder im DSKV;
  - (f) Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Spielregeln und des Spielbetriebes in Südhessen sowie in den Gremien des Landesverbandes und des DSKV.

### § 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

Die VG ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der VG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der VG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der VG gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die nachgeordneten Skatvereine als Zusammenschlüsse von Skatspielern.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder, die sich um den Skatsport in der VG besonders verdient gemacht haben sowie fördernde Mitglieder als natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der VG durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Präsidiums. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (3) Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.

### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung eines Vereins, Austritt, Ausschluss, Aberkennung der außerordentlichen Mitgliedschaft oder durch Tod des Ehrenmitgliedes oder fördernden Mitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine an das Präsidium gerichtete schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds oder die Aberkennung der außerordentlichen Mitgliedschaftsrechte kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung durch das Präsidium, durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Verbandsgericht einlegen.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Verbreitung des Skatsportes zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung der Verbandsgruppe, des Landesverbandes oder des DSdV vorbehalten sind. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und werden im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele gefördert und betreut.
- (2) Die Mitglieder der VG sind verpflichtet, die VG im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen, der Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der VG sowie den übergeordneten Verbänden nachzukommen.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist rechtzeitig und vollständig spätestens bis zur Mitgliederversammlung (Geldeingang) des neuen Geschäftsjahres auf das Konto der VG zu entrichten.
- (3) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden bereits entrichtete Beiträge nicht erstattet.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

### **§ 9 Organe**

Die Organe der VG sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und das Verbandsgericht.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung der VG und findet alljährlich möglichst im Monat Januar eines jeden Kalenderjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter auf Beschluss des Präsidiums durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Mitteilung des Tagungsortes, des Tagungszeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - (a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
  - (b) den Mitgliedern des Präsidiums;
  - (c) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes;
  - (d) dem Schiedsrichterobmann;
  - (e) den außerordentlichen Mitgliedern;
  - (f) den Rechnungsprüfern.
- (4) Die Zahl der Delegierten der ordentlichen Mitglieder bestimmt sich nach deren Größe. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, pro angefangenen 10 Mitgliedern einen Delegierten, sofern dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat, zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Die zweite Einberufung erfolgt schriftlich und ist an keine Einladungsfrist gebunden.
- (7) Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Verbandsgerichtes, den Bericht der Rechnungsprüfer sowie das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung. Der Beschlussfassung unterliegen:
  - (a) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
  - (b) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
  - (c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums;

- (d) Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes;
  - (e) Wahl der Rechnungsprüfer;
  - (f) Erlass und Änderungen der Satzung der VG;
  - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - (h) Behandlung frist- und formgerecht gestellter Anträge;
  - (i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - (j) der Auflösung des Vereins.
- (8) Stimmberechtigt sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder des Präsidiums, der Vorsitzende des Verbandsgerichts sowie die außerordentlichen Mitglieder. Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
  - (9) Anträge an die Mitgliederversammlung können alle ordentlichen Mitglieder, das Präsidium und der Vorsitzende des Verbandsgerichtes einbringen. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle der VG schriftlich eingegangen sein.
  - (10) Eine Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) und keine Satzungsänderung betreffen, sind zulässig, wenn die Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt.
  - (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
  - (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Das Präsidium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Dies gilt auch, wenn mindestens 3/7 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.
- (3) Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden; hierüber entscheidet das Präsidium.
- (4) Die allgemeinen Regeln und Verfahrensvorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten analog.

### **§ 12 Präsidium**

- (1) Das Präsidium leitet die Geschäfte der VG. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks sowie nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und bestimmt Planung und Zielsetzung der VG.
- (2) Das Präsidium (Gesamtvorstand) setzt sich wie folgt zusammen:
  - (a) Präsident;
  - (b) Vizepräsident;
  - (c) Kassenführer;
  - (d) Schriftführer;
  - (e) Spielleiter;
  - (f) mindestens einem Beisitzer.
 Sofern für die Erfüllung der Aufgaben notwendig, kann die Anzahl der Beisitzer per Präsidiumsbeschluss auf maximal 3 (drei) erhöht werden.
- (3) Das Präsidium der VG ist insbesondere zuständig für:
  - (a) die Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften der VG;
  - (b) die Förderung der Jugendarbeit;
  - (c) die Unterrichtung der Mitglieder über Vorgänge in der VG;
  - (d) die Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden;
  - (e) die Mitarbeit in den Gremien des Landesverbandes.
- (4) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann hierfür vom Präsidium ein Ersatzmitglied eingesetzt werden, das die Aufgaben kommissarisch übernimmt, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Mitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

- (5) Die Mitglieder ermächtigen das Präsidium, erstmals eine Geschäftsordnung sowie weitere erforderliche Ordnungen zu erstellen. Diese können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem Präsidium abgeändert werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Ordnungen anzuerkennen.
- (6) Das Verfahren bei der Beschlussfassung durch das Präsidium wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassensführer. Der Präsident vertritt allein, Vizepräsident oder Kassensführer nur gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

### **§ 13 Verbandsgericht**

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet über Streitfragen, die die Satzung und Ordnungen der VG betreffen.
- (2) Das Verbandsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sollten unterschiedlichen Vereinen der VG angehören.
- (4) Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des DSKV, die von der VG als verbindlich anerkannt wird.

### **§ 14 Spielbetrieb**

Den Spielbetrieb der VG regelt eine Sportordnung.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren drei Rechnungsprüfer, die unterschiedlichen Vereinen der VG angehören sollen.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der VG ist das Kalenderjahr.

### **§ 17 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Eine Änderung der Satzung - ohne Änderung des Vereinszweckes - kann das Präsidium mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, wenn diese von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung unverhältnismäßig lang ist.

### **§ 18 Ehrungen**

Das Präsidium ist ermächtigt, Mitgliedern Ehrungen für besondere Verdienste und Leistungen zukommen zu lassen.

### **§ 19 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der VG kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens vier Wochen vom Präsidium einzuberufen ist, durch eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei einer Auflösung der VG hat die Versammlung auch über die Art und Weise der Liquidation zu beschliessen. Anfallberechtigte i.S.d. §45 Abs.1 BGB sind im Falle einer Liquidation die ordentlichen Mitglieder.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Gerichtsstand der VG ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.
- (2) Die vorliegende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.01.2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft.